

Richtlinie für Universitätslehrgänge an der Universität Innsbruck

(Beschluss des Senats vom 24.11.2016; Beschluss des Rektorats vom 09.11.2016)

Arten von Universitätslehrgängen

§ 1. Es können folgende Arten von Universitätslehrgängen eingerichtet werden:

1. Universitätslehrgänge mit 90 bis 120 ECTS-AP,
2. Universitätslehrgänge mit mindestens 60 ECTS-AP und
3. Universitätslehrgänge mit mindestens 15 ECTS-AP.

Universitätslehrgänge mit 90 bis 120 ECTS-AP

§ 2. Für Universitätslehrgänge nach § 1 Z 1 (90 bis 120 ECTS-AP) ist Folgendes zu beachten:

(1) Die Zulassungsbedingungen müssen gemäß § 58 Abs. 1 UG mit den Zugangsbedingungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sein (in der Regel: Vorliegen eines Studienabschlusses an einer postsekundären Bildungseinrichtung).

(2) Im Curriculum ist eine Master-Thesis im Umfang von mindestens 15 ECTS-AP festzulegen.

1. Für die Betreuung und Beurteilung der Master-Thesis gilt § 24 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ sinngemäß.

2. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zu beachten.

(3) Im Curriculum des Universitätslehrganges dürfen im jeweiligen Fach internationale Mastergrade festgelegt werden, die den Absolventinnen und Absolventen jener Universitätslehrgänge zu verleihen sind, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

1. Der verliehene akademische Grad sollte sich von akademischen Graden, die für Masterstudien vergeben werden, unterscheiden.

2. Ein Universitätslehrgang mit mind. 90 ECTS-AP kann nicht in einen „Grundlehrgang“ mit 60 ECTS-AP, für den die Bezeichnung „Akademische ...“ verliehen wird und in einen „Aufbaulehrgang“ mit mind. 30 ECTS-AP, für den ein akademischer Grad verliehen wird, geteilt werden. Allenfalls ist ein Universitätslehrgang mit 90 ECTS-AP nach § 2 (mit Master-Thesis) und ein weiterer Universitätslehrgang mit mindestens 60 ECTS-AP nach § 3 (mit Abschlussarbeit) einzurichten.

(4) Über den Abschluss des Universitätslehrganges ist ein Zeugnis auszustellen.

Universitätslehrgänge mit mindestens 60 ECTS-AP

§ 3. Für Universitätslehrgänge nach § 1 Z 2 (mindestens 60 ECTS-AP) ist Folgendes zu beachten:

(1) Ein österreichisches Reifezeugnis bzw. ein internationales Äquivalent oder eine facheinschlägige Berufsausbildung bzw. eine mehrjährige Berufserfahrung können als Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden.

(2) Im Curriculum ist eine Abschlussarbeit im Umfang von mindestens 10 ECTS-AP festzulegen. Die Abschlussarbeit ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die im Rahmen einer Lehrveranstaltung zu verfassen ist.

(3) Die Bezeichnung „Akademische...“ bzw. „Akademischer...“ mit einem die Inhalte des jeweiligen Universitätslehrganges charakterisierenden Zusatz kann festgelegt werden (§ 58 Abs. 2 UG).

(4) Über den Abschluss des Universitätslehrganges ist ein Zeugnis auszustellen.

Universitätslehrgänge mit mindestens 15 ECTS-AP

§ 4. Für Universitätslehrgänge nach § 1 Z 3 (mindestens 15 ECTS-AP) ist Folgendes zu beachten:

(1) Die Zulassungsvoraussetzungen sind gemäß den Niveaustufen des NQR bzw. EQR zu definieren. Dementsprechend kann die Reifeprüfung bzw. ein internationales Äquivalent oder eine facheinschlägige Berufsausbildung bzw. mehrjährige Berufserfahrung als Zulassungsvoraussetzung festgelegt werden.

(2) Im Curriculum sind nähere Bestimmungen über eine allenfalls vorgeschriebene schriftliche Arbeit festzulegen (vgl. § 40 Abs. 1 Z 9 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“).

(3) Über den Abschluss eines Universitätslehrgangs mit mindestens 15 ECTS-AP wird ein „Zeugnis über den Universitätslehrgang ...“ ausgestellt.

Universitätskurse mit weniger als 15 ECTS-AP

§ 5. „Lehrgänge“, die weniger als 15 ECTS-AP umfassen, sind als Universitätskurse zu bezeichnen und unterliegen einem vereinfachten Verfahren. Vor Einrichtung des Kurses sind Curriculum-Kommission und Studiendekanin oder Studiendekan der jeweiligen Fakultät zu informieren. Der Senat ist halbjährlich über die eingerichteten Universitätskurse zu informieren.

Antrag auf Einrichtung

§ 6. Der Antrag auf Einrichtung eines Universitätslehrganges oder eines Universitätskurses ist bei der Koordinationsstelle für universitäre Weiterbildung einzubringen.

Qualifikation der Lehrenden

§ 7. (1) Die Lehrgangsführerin oder der Lehrgangsführer müssen habilitiert sein oder über eine der Habilitation gleichwertige Qualifikation verfügen.

(2) Mindestens 50 % der Lehrenden sollen über eine Habilitation oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

(3) Personen die mit wissenschaftlicher Lehre betraut werden, müssen jedenfalls über ein abgeschlossenes Master- bzw. Diplomstudium oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

(4) Universitätslehrgänge zeichnen sich durch Praxisbezug aus. Neben Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sind daher auch Praktikerinnen und Praktiker als Lehrende heran zu ziehen.

(5) Die Bestellung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Universität Innsbruck zu Lehrenden in Universitätslehrgängen bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans bzw. der Studiendekanin oder des Studiendekans, um sicherzustellen, dass die Regellehre nicht beeinträchtigt ist.

(6) Die Bestellung der Lehrenden erfolgt auf Vorschlag der Lehrgangsführerin oder des Lehrgangsführers durch das Rektorat.

Evaluierung

§ 8. Auf die Evaluierung von Universitätslehrgängen sind die Bestimmungen für ordentliche Studien sinngemäß anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 9. (1) Die Richtlinie tritt mit 1. Dezember 2016 in Kraft.

(2) Diese Richtlinie ersetzt die gemeinsame Richtlinie des Rektorats und Senats für die Einrichtung bzw. Gestaltung von Universitätslehrgängen an der Universität Innsbruck (Beschluss des Senats vom 31.01.2008 und Beschluss des Rektorats vom 13.02.2008).

Für das Rektorat:
Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh
Vizekanzler für Lehre und Studierende

Für den Senat:
Univ.-Prof. Dr. Ivo Hajnal
Vorsitzender des Senats